



C&A

Verhaltenskodex für Lieferanten



Hinweis: Dieser Verhaltenskodex wurde aus dem Englischen übersetzt.
Die englische Version ist bindend.

April 2015



Einleitung

Das C&A-Geschäftsmodell ist darauf ausgerichtet, qualitativ hochwertige Mode zu erschwinglichen Preisen anzubieten. Wir verpflichten uns, dies auf nachhaltige Weise zu tun, wobei wir die Menschen und die Umwelt mit Respekt behandeln und in unserem Geschäftsbereich hohe ethische Maßstäbe setzen. Wir sind davon überzeugt, dass dies der einzige Weg ist, den langfristigen Erfolg von C&A und seiner Lieferanten zu gewährleisten.

Der Verhaltenskodex für die Lieferung von Waren (im Folgenden „der Verhaltenskodex“) beschreibt, was C&A von seinen Lieferanten in Bezug auf Rechtskonformität, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung erwartet. Unsere Erwartungen z. B. im Hinblick auf Qualitäts-, Produkt- und Lieferstandards werden in anderen Richtlinien dargelegt.

Die im Verhaltenskodex festgehaltenen Anforderungen werden in den Zusatzrichtlinien zum Verhaltenskodex (Supporting Guidelines to the Code of Conduct) näher erläutert.

Die Anforderungen gelten für alle Lieferanten, die Waren für C&A herstellen¹. Wir weisen darauf hin, dass die Bestimmungen des Verhaltenskodex stets nur Mindestanforderungen festlegen. C&A erwartet von seinen Lieferanten, dass sie sich für eine kontinuierliche Verbesserung der Arbeitsbedingungen und des Umweltschutzes einsetzen.

1. Dies betrifft auch Fertigungsstätten, Niederlassungen, Tochtergesellschaften und Vertreter. Die Anforderungen gelten nicht nur für die Herstellung von Ware für C&A, sondern auch für die Produktion für andere Abnehmer.



Anforderungen

C&A verpflichtet sich zur Einhaltung der zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen.

C&A erwartet von seinen Lieferanten, dass sie in allen Aspekten ihrer Geschäftstätigkeit verantwortungsbewusst handeln und alle Anstrengungen unternehmen, um die Menschen und die Umwelt zu schützen.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die im Rahmen des Verhaltenskodex gestellten Anforderungen.

Zusammenfassung der Anforderungen

1. Rechtskonformität

- Strikte Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften
 - Schutz des Rechts auf Eigentum
-

2. Arbeitsnormen

- Keine Kinderarbeit
 - Keine Diskriminierung am Arbeitsplatz
 - Keine Zwangsarbeit
 - Achtung des Rechts auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen
 - Keine brutale oder menschenunwürdige Behandlung
 - Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
 - Besondere Beachtung benachteiligter Personengruppen
 - Keine Schwarzarbeit
 - Existenzsichernde und pünktlich gezahlte Löhne
 - Keine überhöhten Arbeitszeiten
-

3. Umwelt

- Einhaltung gesetzlicher Vorschriften
 - Umweltmanagement
 - Verbesserung der Energie- und Wassereffizienz
 - Ressourcennutzung und Klimawandel
 - Reduzierung gefährlicher Chemikalien in der Lieferkette
-

4. Korruptionsbekämpfung

- Keine Bestechung und Korruption
-



1. Rechtskonformität

- Lieferanten müssen jederzeit alle geltenden nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften einhalten.
- Soweit sich gesetzliche Bestimmungen und Bestimmungen des Verhaltenskodex auf die gleiche Materie beziehen, sind jene Bestimmungen anzuwenden, die den Arbeitskräften oder der Umwelt den größeren Schutz bieten.
- Lieferanten müssen sicherstellen, dass geistige Eigentumsrechte beachtet und keine unrechtmäßigen Kopien angeboten oder produziert werden.

2. Arbeitsnormen

Die in diesem Abschnitt aufgeführten Anforderungen basieren auf den Konventionen der International Labour Organisation (ILO), dem Global Social Compliance Programme (GSCP) und dem Ethical Trade Initiative (ETI) Base Code.

C&A respektiert die Menschenrechte und strebt danach, Mittäterschaft bei Menschenrechtsverletzungen zu vermeiden. C&A erwartet von seinen Lieferanten, dass sie Menschenrechte der Arbeitnehmer respektieren und die in diesem Abschnitt genannten Anforderungen erfüllen.

2.1 Kinderarbeit

- Das Mindestarbeitsalter liegt bei 16 Jahren. Wenn nationale Gesetze oder die allgemeine Schulpflicht ein höheres Alter vorschreiben, muss dies beachtet werden.
- Arbeiter unter 18 Jahren werden nicht während der Nacht oder für gefährliche Arbeiten beschäftigen..

2.2 Diskriminierung

- Lieferanten dürfen keine Form der Diskriminierung am Arbeitsplatz² befürworten, unterstützen oder dulden.
- Alleinige Entscheidungsgrundlage muss die Fähigkeit und Bereitschaft zur Ausübung der jeweiligen Arbeit sein. Mitarbeiter dürfen nicht nach persönlichen Merkmalen³ beurteilt werden.

2.3 Zwangsarbeit

- Mitarbeiter müssen ihre Arbeit auf freiwilliger Basis ausüben, d. h. dass jegliche Form von Zwangsarbeit, darunter auch Schuldknechtschaft, Leibeigenschaft und Zwangsarbeit in Gefängnissen, verboten ist.
- Lieferanten dürfen das Grundrecht der Berufsfreiheit weder durch Forderung einer finanziellen Sicherheitsleistung noch durch den Einbehalt von Ausweisdokumenten oder Löhnen verletzen.
- Mitarbeiter haben das Recht, das Arbeitsverhältnis nach einer angemessenen Kündigungsfrist zu beenden.

2. Dies bedeutet keine Diskriminierung bei Stellenausschreibung, Einstellung, Ausbildung, Arbeitsbedingungen, Vergütung, Beförderung, Disziplinarmaßnahmen, Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Pensionierung.

3. Zu persönlichen Merkmalen zählen unter anderem: Geschlecht, Alter, Religion, Familienstand, Rasse, Kaste, soziale Herkunft, Krankheiten, Behinderung, Schwangerschaft, ethnische und nationale Herkunft, Nationalität, Mitgliedschaft in Arbeitnehmer verbänden einschließlich Gewerkschaften, politische Zugehörigkeit und sexuelle Orientierung.



2.4 Vereinigungsfreiheit

- Lieferanten haben das Recht der Mitarbeiter, sich einer Gewerkschaft ihrer eigenen Wahl anzuschließen oder eine solche zu gründen und kollektive Tarifverhandlungen zu führen, anzuerkennen und zu beachten.
- Arbeitnehmervertretern ist Zugang zu den Mitarbeitern am Arbeitsplatz zu gewähren, damit sie ihre repräsentativen Aufgaben wahrnehmen können.
- Für den Fall, dass innerstaatliche Normen das Vereinigungsrecht und das Recht zu Tarifverhandlungen einschränken, müssen Lieferanten darauf hinwirken, dass der freie und unabhängige Zusammenschluss von Beschäftigten zum Zweck der Verhandlungsführung ermöglicht und gestattet wird.
- Es sind wirksame Beschwerdeverfahren zu implementieren, um interne Arbeitskonflikte und Beschwerden von Mitarbeitern beizulegen.

2.5 Brutale und menschenunwürdige Behandlung

- Lieferanten haben ihre Mitarbeiter mit Würde und Respekt zu behandeln und dürfen keine Form von Mobbing, Belästigung⁴, Einschüchterung, Gewalt, körperliche Züchtigung oder Misshandlung⁵ fördern oder dulden.
- Lieferanten sind verpflichtet, schriftliche Disziplinarverfahren einzurichten, ihre Mitarbeiter in klaren Worten darüber zu informieren und sämtliche Disziplinarmaßnahmen schriftlich zu dokumentieren.
- Lieferanten haben zu gewährleisten, dass die verhängten Disziplinarmaßnahmen angemessen sind und kein Beschäftigter körperlicher oder psychischer Gewalt ausgesetzt wird.

2.6 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

- Lieferanten müssen für ihre Mitarbeiter ein sicheres und hygienisches Arbeitsumfeld schaffen und ausreichend Beleuchtung, Heizung und Lüftung gewährleisten.
- Lieferanten müssen wirksame Maßnahmen ergreifen, um arbeitsbedingte Unfälle und Gesundheitsschäden zu vermeiden. Dabei ist sicherzustellen, dass Arbeitssicherheitsstandards in Bezug auf die sichere Handhabung und Lagerung von Chemikalien, die Sicherheit von Maschinen und Anlagen, die Sicherheit elektrischer Anlagen und Betriebsmittel sowie die Sicherheit, Festigkeit und Stabilität von Gebäuden, darunter auch von bereitgestellten Unterkünften, eingehalten und angemessene Brandschutzmaßnahmen getroffen werden.
- Lieferanten müssen ihre Mitarbeiter regelmäßig in Arbeits- und Gesundheitsschutzfragen unterweisen und Schulungen zu Themen wie Brandschutz, Abfallmanagement und den richtigen Umgang mit Chemikalien und anderen gefährlichen Substanzen anbieten.
- Den Mitarbeitern muss Zugang zu sauberen Toiletten, Trinkwasser und ggf. Einrichtungen für die hygienische Zubereitung und Lagerung von Speisen zur Verfügung gestellt werden.
- Eventuell bereitgestellte Unterkünfte müssen sauber und sicher sein und den Basisbedürfnissen der Mitarbeiter entsprechen.

2.7 Schutz benachteiligter Personengruppen

- Lieferanten müssen den Rechten von Personen, die am leichtesten auszubeuten sind, wie Frauen, Heimarbeiter, Leiharbeiter, Aushilfskräfte und Wanderarbeiter, besondere Beachtung schenken.
- Lieferanten, die Heimarbeiter beschäftigen, müssen sich an die C&A-Richtlinien für den Einsatz von Heimarbeitern (C&A Guidelines for the Use of Home Workers) halten, die in den Zusatzrichtlinien zum Verhaltenskodex (Supporting Guidelines to the Code of Conduct) enthalten sind.

4. Darunter auch sexuelle Belästigung.

5. Darunter auch körperliche, emotionale und verbale Misshandlung.



2.8 Reguläres Arbeitsverhältnis

- Lieferanten müssen Mitarbeiter auf der Grundlage eines nach geltender nationaler Gesetzeslage und Praxis anerkannten Arbeitsverhältnisses beschäftigen.
- Lieferanten dürfen sich den ihnen aus diesem Arbeitsverhältnis⁶ obliegenden rechtlichen Pflichten nicht entziehen.

2.9 Löhne

- Lieferanten haben ihren Mitarbeitern Löhne, Überstundenzuschläge, Vergünstigungen und Urlaubsgeld zu zahlen, die den nationalen gesetzlichen Mindestvorgaben oder dem branchenüblichen Standard, je nachdem, welche Vorgabe höher ausfällt, zu entsprechen.
- Für alle Überstunden ist ein Lohn zu zahlen, der mindestens 125 % des regulären Lohnes oder, soweit gesetzlich vorgeschrieben, mehr beträgt.
- Löhne und Vergütungen⁷ sind regelmäßig und pünktlich zu zahlen und sollten stets ausreichen, um die Grundbedürfnisse zu decken und einen gewissen Betrag zur freien Verfügung zu haben.
- Lohnabzüge sind nur nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften und nicht als Disziplinarmaßnahme erlaubt.
- Alle Mitarbeiter erhalten vor Aufnahme der Arbeit schriftliche und verständliche Informationen zu den Arbeitsbedingungen, darunter auch zur Entlohnung, sowie bei jeder Lohnauszahlung eine schriftliche Abrechnung für den jeweiligen Bezugszeitraum.

2.10 Arbeitszeiten

- Lieferanten haben die Regelarbeitszeit vertraglich auf eine Stundenzahl festzulegen, die im Einklang mit den jeweils geltenden nationalen Gesetzen oder Tarifverträgen ist. Diese darf 48 Stunden pro Woche (Überstunden ausgenommen) nicht überschreiten.
- Lieferanten müssen mit Überstunden verantwortungsbewusst umgehen und diese nicht regelmäßig einfordern. Überstunden werden freiwillig geleistet und können von den Mitarbeitern nicht abverlangt werden.
- Die Arbeitszeit darf in jedem Zeitraum von 7 Tagen nicht mehr als 60 Stunden betragen. Davon ausgenommen sind extreme, unvorhergesehene Situationen⁸.
- Mitarbeiter haben Anspruch auf mindestens einen freien Tag in jedem Zeitraum von 7 Tagen⁹ und während der Arbeitszeiten sind ihnen angemessene Pausen zu gewähren. An gesetzlichen Feiertagen haben sie ein Recht auf Ruhezeit.

6. Zum Beispiel durch missbräuchlich angewandte Lehrlingsausbildungsprogramme oder übermäßige Anwendung von befristeten Arbeitsverträgen.

7. Regelarbeitszeit, d. h. ohne Überstunden.

8. Und nur, wenn alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllt werden: 1) nach nationalem Recht zulässig, 2) tarifvertraglich zulässig, und 3) die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter wird durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen geschützt.

9. Oder zwei freie Tage in jedem Zeitraum von 14 Tagen, soweit dies nach nationalem Recht zulässig ist.



3. Umwelt

C&A ist der Überzeugung, dass Umweltverträglichkeit eine wesentliche Voraussetzung für den zukünftigen Erfolg der Branche ist. Aus diesem Grund erwartet C&A von seinen Lieferanten, dass sie über die reine Einhaltung der Gesetze hinaus proaktiv Schritte zur Verbesserung ihres Umweltschutzes unternehmen. Wo nötig wird C&A eng mit Lieferanten zusammenarbeiten, um sie bei der Erreichung dieses Zieles zu unterstützen.

3.1 Rechtskonformität

- Lieferanten müssen alle einschlägigen lokalen und nationalen Umweltschutzgesetze und -vorschriften einhalten und danach streben, internationalen Umweltstandards zu beachten.
- Lieferanten müssen alle erforderlichen Umweltgenehmigungen einholen und erneuern lassen.

3.2 Umweltmanagement

- Lieferanten müssen ein Umweltmanagementsystem¹⁰ einrichten und eine Führungskraft mit der Überwachung des betrieblichen Umweltschutzes betrauen.
- Lieferanten müssen den Energie- und Wasserverbrauch, die Emissionen in Luft, Boden und Wasser sowie das Abfallaufkommen messen und diese Informationen auf Verlangen C&A zur Verfügung stellen.
- Lieferanten müssen bei geschäftlichen Entscheidungen mögliche Umweltauswirkungen berücksichtigen, schrittweise Maßnahmen zur Verbesserung des Umweltschutzes ergreifen und das Gleiche von ihren eigenen Lieferanten und Subunternehmern verlangen.

3.3 Ressourcennutzung und Klimawandel

- Lieferanten müssen Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der Energieeffizienz in Gebäuden sowie bei Transport- und Produktionseinrichtungen ergreifen und sich in angemessener Weise bemühen, erneuerbare oder weniger kohlenstoffintensive Energiequellen zu nutzen.
- Lieferanten müssen entsprechende Anstrengungen unternehmen um sicherzustellen, dass ihre Kaufentscheidungen nicht zu Abholzungen, Grausamkeit gegen Tiere oder negativen Auswirkungen auf empfindliche Ökosysteme oder gefährdete Arten¹¹ führen.
- Lieferanten, bei denen Nassverfahren zum Einsatz kommen, müssen Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der Wassereffizienz ergreifen.

10. Ein Umweltmanagementsystem umfasst eine Reihe schriftlich festgelegter Richtlinien, Planungstools und Verfahren zur Messung, Steuerung und Berichterstattung des Umweltengagements.

11. Laut der Liste von CITES und laut Roter Liste der Weltnaturschutzunion IUCN.



3.4 Abfälle und Emissionen

- Lieferanten müssen Maßnahmen ergreifen, um Abfälle durch Produktdesign und betriebliche Ressourceneffizienz zu reduzieren und, soweit möglich, der Wiederverwertung zuzuführen.
- Lieferanten müssen Abwässer vor ihrer Einleitung ordnungsgemäß aufbereiten, nach Maßgabe aller nationalen und lokalen Abwasservorschriften Abwassertests durchführen und die Abwasserqualitätsdaten auf Verlangen von C&A an andere Interessensvertreter zur Verfügung stellen.
- Lieferanten müssen Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmbelastung und Emissionen in Luft, Boden und Grundwasser ergreifen.

3.5 Gefährliche Chemikalien

- Lieferanten müssen mit C&A und den eigenen Lieferanten zusammenarbeiten, um gefährliche Chemikalien aus der Lieferkette zu beseitigen.

4. Korruptionsbekämpfung

C&A erwartet von seinen Lieferanten, dass sie in ihrem Geschäftsgebaren hohe ethische Maßstäbe setzen.

- Lieferanten müssen alle geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption einhalten.
 - Lieferanten müssen Richtlinien und Verfahren zur Bekämpfung von Korruption aufstellen und diese regelmäßig auf ihre Wirksamkeit prüfen.
 - Es ist Lieferanten verboten, Bestechungsgelder, darunter auch Schmiergeldzahlungen, anzubieten, zu leisten, zu fordern oder entgegenzunehmen.
-



Gewährleistung der Einhaltung des Verhaltenskodex

C&A ist sich bewusst, dass es eine Herausforderung ist, allen Anforderungen des Verhaltenskodex zu entsprechen, vertritt jedoch den Standpunkt, dass dies für den zukünftigen wirtschaftlichen Erfolg von C&A und seiner Lieferanten von entscheidender Bedeutung ist.

Die Einhaltung des Verhaltenskodex ist genauso wichtig wie die Erfüllung unserer Qualitätsstandards und Lieferfristen.

C&A ist ernsthaft darum bemüht, Geschäftsbeziehungen mit Lieferanten einzugehen, die

offen und ehrlich handeln und sich zu kontinuierlichen Verbesserungen verpflichten, und wird diese nach Kräften dabei unterstützen, den Anforderungen des Kodex gerecht zu werden.

1. Managementsystem

- Lieferanten sind verpflichtet, ein effektives Managementsystem einzurichten, das die Einhaltung des Verhaltenskodex gewährleistet, und müssen einer Führungskraft die Verantwortung für die Einhaltung des Verhaltenskodex übertragen.
 - Lieferanten müssen ihre Mitarbeiter über die Anforderungen des Verhaltenskodex informieren und sowohl Führungskräfte als auch Vorgesetzte darin schulen, wie den Anforderungen am besten entsprochen werden kann.
 - Lieferanten müssen regelmäßig interne Audits durchzuführen.
 - Lieferanten müssen vor dem Produktionsstart die vorherige Genehmigung von C&A für alle (eigenen oder als Unterauftrag vergebenen) Fertigungsstätten einholen. Die Nutzung nicht genehmigter Fertigungsstätten ist streng verboten.
 - Teile des Produktionsverfahrens dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung von C&A an Subunternehmer weitergegeben werden, und auch nur nachdem a) sich der Subunternehmer verpflichtet hat, die Bestimmungen des Verhaltenskodex einzuhalten, und b) beim Subunternehmer eine erfolgreiche Genehmigung durchgeführt wurde.
 - Lieferanten sind für die Einhaltung des Verhaltenskodex durch Subunternehmer verantwortlich.
-



2. Überwachung und Transparenz

- Lieferanten müssen es C&A bzw. den von C&A beauftragten Personen ermöglichen, sowohl angekündigte als auch unangekündigte Audit durchzuführen.
- Lieferanten müssen an den Audits mitwirken und den Prüfern die jeweiligen Verfahren und Abläufe transparent machen. Außerdem ist den Prüfern uneingeschränkter Zugang zu Mitarbeitern, Aufzeichnungen, Arbeitsbereichen und ggf. Unterkünften zu gewähren.
- Lieferanten müssen es den Prüfern ermöglichen, Mitarbeiterbefragungen in privaten Räumlichkeiten durchzuführen, und dürfen Mitarbeiter nicht vorab instruieren, wie sie bestimmte Fragen beantworten sollen.
- Lieferanten müssen vollständige und genaue Aufzeichnungen¹² vorweisen, damit die Prüfer die Einhaltung des Verhaltenskodex effektiv beurteilen können, und dürfen weder Informationen manipulieren noch bestimmte Aspekte ihrer Geschäftstätigkeit falsch darstellen.
- Lieferanten erteilen C&A die Erlaubnis, die Namen und Standorte von Lieferanten und Fertigungsstätten sowie sämtliche Informationen über die Einhaltung des Verhaltenskodex an Dritte weiterzugeben.
- Lieferanten müssen C&A bzw. von C&A beauftragten Personen auf Verlangen von C&A Unterstützung bei der Durchführung von Audits bei ihren eigenen Lieferanten und Subunternehmern gewähren.

3. Sanktionen

- C&A verfügt über ein vertrauliches Hinweisgebersystem, den so genannten Fairness Channel, über den alle Beteiligten, darunter auch Lieferanten, Fabrikarbeiter und C&A-Mitarbeiter, unethisches Verhalten und Verstöße gegen den Verhaltenskodex an die C&A-Geschäftsleistung melden können.
- Bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex sind Lieferanten verpflichtet, umgehend - ggf. mit Hilfe von C&A - einen Verbesserungsplan aufzustellen und diesen innerhalb einer bestimmten Frist, die je nach Art des Verstoßes variieren kann, umzusetzen.
- Bei wesentlichen Verstößen, darunter insbesondere bei Kinder-, Zwangs- oder Gefängnisarbeit, Bestechung, Betrug, Verwendung gefälschter Komponenten und Nutzung nicht genehmigter Fertigungsstätten, bzw. bei weiterer Nichtumsetzung des vereinbarten Verbesserungsplans behält sich C&A das Recht vor, die Geschäftsbeziehung mit dem betreffenden Lieferanten zu beenden und sämtliche ausstehenden Aufträge zu stornieren.
- C&A macht Lieferanten für sämtliche Schäden (inklusive Umsatzverluste und entgangenen Gewinne) und Aufwendungen, die C&A durch Verstöße gegen den Verhaltenskodex seitens Lieferanten, einschließlich deren Subunternehmern, entstehen, haftbar.

C&A strebt langfristige Geschäftsbeziehungen mit Lieferanten an, die sich gemeinsam mit C&A für eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Umweltverträglichkeit einsetzen wollen, und wird diese dabei unterstützen, etwaige sich dabei ergebende Hindernisse zu überwinden.

Weitere Erläuterungen und Vorgaben bezüglich der Umsetzung des Verhaltenskodex sind den Zusatzrichtlinien zum Verhaltenskodex (Supporting Guidelines to the Code of Conduct) zu entnehmen, die regelmäßig aktualisiert werden.

12. Wie z. B. Arbeitszeitaufzeichnungen und Gehaltsabrechnungen.

